

1. *Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
2. *Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird*

1. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 81/2006, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass folgende Grundflächen von der Festlegung als überörtliche Grünzonen ausgenommen werden:

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr. 316/1 und jeweils einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 305 und 1653/1 KG Häring,
- b) die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dar-

gestellte Grundfläche, bestehend aus jeweils einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1913/1, 769, 771/11, 771/13, 768/1, 768/2, 771/1, 771/10, 771/16, 721/9, 721/10, 1911 und 767 KG Kirchbichl (Änderung Quellenbergstraße) sowie

c) die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr. .196 und jeweils einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 837/1 und 837/2 KG Kirchbichl (Änderung Tagleitmoos).

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlagen 1, 2 und 3

2. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, wird auf Antrag der jeweils in Betracht kommenden Gemeinde verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Veranstaltungspolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBL. Nr. 103/2006, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. c des § 2 werden nach der Wortfolge „Gemeinde Going am Wilden Kaiser (Beschluss vom 7. November 2006),“ die Wortfolge „Gemeinde Hochfilzen (Beschluss vom 11. Dezember 2006),“ und nach der Wortfolge „Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental (Beschluss vom 6. November 2006),“ die Wortfolge „Gemeinde Itter (Beschluss vom 7. November 2006), Gemeinde Jochberg (Beschluss vom 5. Juli 2007),“ eingefügt.

2. In der lit. d des § 2 wird die Wortfolge „Gemeinde Itter (Beschluss vom 7. November 2006),“ aufgehoben und wird nach der Wortfolge „Gemeinde Kramsach (Beschluss vom 13. November 2006)“ die Wortfolge „Gemeinde Reith im Alpbachtal (Beschluss vom 24. Oktober 2006), Gemeinde Söll (Beschluss vom 9. November 2006),“ eingefügt.

3. In der lit. e des § 2 wird nach der Wortfolge „Gemeinde Serfaus (Beschluss vom 4. Dezember 2006),“ die Wortfolge „Gemeinde Zams (Beschluss vom 13. November 2006),“ eingefügt.

4. In der lit. f des § 2 wird nach der Wortfolge „Gemeinde St. Jakob in Deferegggen (Beschluss vom 14. November 2006),“ die Wortfolge „Gemeinde St. Veit in Deferegggen (Beschluss vom 5. Februar 2007),“ eingefügt.

5. In der lit. g des § 2 wird nach der Wortfolge „Gemeinde Stanzach (Beschluss vom 16. November 2006),“ die Wortfolge „Stadtgemeinde Vils (Beschluss vom 14. November 2006),“ eingefügt.

6. In der lit. h des § 2 werden nach der Wortfolge „Gemeinde Gerlos (Beschluss vom 24. Oktober 2006),“ die Wortfolge „Gemeinde Gerlosberg (Beschluss vom 22. Dezember 2006),“ nach der Wortfolge „Gemeinde Hippach (Beschluss vom 16. November 2006),“ die Wortfolge „Gemeinde Kaltenbach (Beschluss vom 6. Dezember 2006),“ und nach der Wortfolge „Marktgemeinde Mayrhofen (Beschluss vom 16. November 2006),“ die Wortfolge „Gemeinde Pill (Beschluss vom 10. Jänner 2007),“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck